

Der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises hat in seiner 3. Sitzung am 3. Juni 2009 mit Beschluss Nr. JHA 024/2009 folgende Richtlinie einstimmig beschlossen:

## **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie im Erzgebirgskreis (RiLi Jugendarbeit/Familienförderung)**

### **Inhalt:**

- 1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 4.1 Zuwendungsart
  - 4.2 Finanzierungsart
  - 4.3 Ausgabearten
    - 4.3.1 Honorar- und Sachkosten
    - 4.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
  - 4.4 Förderschwerpunkte und Umfang der Zuwendung
    - 4.4.1 Teilnehmerbezogene Einzelmaßnahmen nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII
    - 4.4.2 Projektarbeit
- 5 Verfahren
  - 5.1 Antragsverfahren
  - 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
  - 5.3 Verwendungsnachweis
  - 5.4 Wirksamkeit, Rücknahme, Widerruf usw. von Zuwendungsbescheiden
- 6 Inkraft-/Außerkräfttreten

### **1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze**

Der Erzgebirgskreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Referat Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entsprechend § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen. Ziel ist es, ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot entsprechend den §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII im Erzgebirgskreis bereitzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Referat Jugendhilfe entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine ein- oder mehrmalig gewährte Zuwendung begründet kein schützenswertes Vertrauen und somit auch keinen Anspruch auf Weitergewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen

- der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII),
- der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),

- der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII, bei entgeltfinanzierten Leistungen (§§ 78 a - 78 g SGB VIII) sowie bei Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege und Schulen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden im Erzgebirgskreis tätige Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienförderung (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendinitiativen etc.), die die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der beantragten Maßnahmen erfüllen.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **4.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

### **4.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung soll der Zuwendungsempfänger alle erreichbaren Finanzierungsquellen ausschöpfen.

### **4.3 Ausgabearten**

#### **4.3.1 Honorar- und Sachkosten**

Honorarkosten für Referenten bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind zuwendungsfähig, wenn diese unmittelbar mit Angeboten und Leistungen des SGB VIII in Verbindung stehen.

Zuwendungsfähig sind alle Sachkosten, die unmittelbar mit Angeboten und Leistungen des SGB VIII zusammenhängen.

#### **4.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten,
- Verwaltungspauschalen,
- Investitionskosten für Bau und Neubau,
- Abschreibungen,
- Tilgungsraten,
- Rücklagenbildung,
- Mahngebühren und Säumniszuschläge,
- Alkohol und Tabakwaren,
- Pfandartikel.

#### 4.4 Förderschwerpunkte und Umfang der Zuwendung

##### 4.4.1 Teilnehmerbezogene Einzelmaßnahmen nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII

Nr.	Förderschwerpunkt	Dauer der Maßnahme	maximale Höhe des Zuschusses je Tag und Teilnehmer in Euro (Tag der An-/Abreise = ein Tag)
1	Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sowie Internationale Jugendarbeit	Eintagesmaßnahme	bis zu 4,00
2	Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sowie Internationale Jugendarbeit	Mehrtagesmaßnahme (ab einer Übernachtung)	bis zu 5,00
3	Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	Eintagesmaßnahme	bis zu 1,50
4	Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	Eintagesmaßnahme mit erhöhtem Aufwand	bis zu 3,00
5	Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen sowie Kinder- und Jugendberufshilfen	Mehrtagesmaßnahme (ab einer Übernachtung)	bis zu 3,00
6	Familienbildungsmaßnahmen	Eintagesmaßnahme	bis zu 3,00
7	Familienbildungsmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahme (ab einer Übernachtung)	bis zu 4,00
8	Familienfreizeitmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahme (ab einer Übernachtung)	bis zu 3,00

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen müssen hierbei vorliegen:

- Eintagesmaßnahme mit erhöhtem Aufwand:  
Tagesfahrten oder/und Programm von mindestens 6 Stunden
- Teilnehmeranzahl:  
mindestens 6 Teilnehmer mit ständigem bzw. Hauptwohnsitz im Erzgebirgskreis (für je 10 angefangene Teilnehmer kann ein Betreuer bezuschusst werden, bei erhöhtem Betreuungsaufwand sind Ausnahmen möglich),
- förderfähiger Teilnehmerkreis:  
Förderschwerpunkt Nrn. 1 - 5: Teilnehmer im Alter vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (junge Erwachsene ohne Einkommen); Förderschwerpunkt Nrn. 6 - 7: Personensorgeberechtigte (einschließlich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres); Förderschwerpunkt Nr. 8: Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- bei Förderschwerpunkt Nr. 8 sind vorrangig die Fördermöglichkeiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung) vom 30. Juli 2008 zu nutzen.

##### 4.4.2 Projektarbeit

Die Zuwendung soll die Durchführung einzelner Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit nach den §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII aufzugreifen, zu erproben bzw. durchzuführen.

Die Zuwendung kann bis zu **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch in der Regel **höchstens 500,00 Euro** betragen. Das Referat Jugendhilfe kann im Einzelfall von diesen Fördersätzen abweichen.

## 5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SÄHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 5.1 Antragsverfahren

Der formgerechte Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der Vordrucke des Referates Jugendhilfe grundsätzlich **vor der Durchführung** der Maßnahme, jedoch bis **spätestens 31. März** für Anträge **des laufenden Jahres** im Referat Jugendhilfe einzureichen. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

### 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe bewilligt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises.

### 5.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der ausgereichten Fördermittel revisionssicher nachzuweisen.

Der formgerechte einfache Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Vordrucke des Referates Jugendhilfe **bis spätestens zwei Monate nach Durchführung** der Maßnahme im Referat Jugendhilfe einzureichen.

Der Verwendungsnachweis umfasst

- einen Teilnehmernachweis,
- einer zahlenmäßigen Auflistung,
- einen Sachbericht.

Das Referat Jugendhilfe ist im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung berechtigt, in die Originalbelege Einsicht zu nehmen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen mindestens fünf Jahre revisionssicher aufzubewahren.

### 5.4 Wirksamkeit, Rücknahme, Widerruf usw. von Zuwendungsbescheiden

Wirksamkeit, Rücknahme, Widerruf usw. von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den §§ 39 - 51 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

Die Bewilligung der Zuwendung kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht hat.

Des Weiteren gilt für den Widerruf bzw. den teilweisen Widerruf der Zuwendung die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO.

Die Zuwendung ist in den o. g. Fällen ganz oder teilweise zu erstatten.

## **6 Inkraft-/Außerkräftreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten

- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Annaberg vom 28. Februar 2002,
- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendprojekten des Landkreises Annaberg vom 28. Februar 2002,
- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 31. Mai 2002,
- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Mittlerer Erzgebirgskreis vom 11. September 2003 und deren Änderung vom 23. März 2006,
- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises Stollberg vom 10. Februar 2000 sowie deren Ergänzung vom 1. Oktober 2007,
- die entsprechenden Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Stollberg vom 11. September 2003 sowie deren Ergänzung vom 8. Juni 2007 sowie
- sonstige Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse, Erklärungen etc. der Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg, deren Regelungen durch die vorliegende Richtlinie aufgehoben werden,

außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 4. Juni 2009

F. Vogel  
Landrat